



STADTGEMEINDE VÖLKERMARKT

Stadt der Volksabstimmung

Hauptplatz 1 A – 9100 Völkermarkt

Tel.: 042 32 / 25 71
Fax: 042 32 / 25 71 DW 28
UID: ATU25976600

Homepage: www.voelkermarkt.gv.at
E-mail: voelkermarkt@ktn.gde.at
DVR-NR.: 0027634



Wirtschaftsförderungsrichtlinien der Stadtgemeinde Völkermarkt

1. Zielsetzung

Zur Sicherung und Weiterentwicklung des Betriebsstandortes Völkermarkt mit dem Ziel der nachhaltigen Belebung und Steigerung der Attraktivität der Völkermarkter Wirtschaft sowie der Schaffung von Arbeitsplätzen, gewährt die Stadtgemeinde Völkermarkt an Unternehmen, deren Betriebsstandort im Gemeindegebiet von Völkermarkt liegt, finanzielle Zuschüsse.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1. Förderungswerber

Eine Förderung kann natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch- UGB, dRGBI. S 219/1897 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten angehören, gewährt werden, wenn sich die zu fördernde Betriebsstätte im Gemeindegebiet von Völkermarkt befindet.

Der Förderungswerber muss Inhaber einer Gewerbeberechtigung, einer Betriebsstättengenehmigung oder einer Betriebsanlagengenehmigung sein und das Gewerbe selbst ausüben.

3. Art und Ausmaß der Förderungen

3.1. Investitionsförderung bei Neugründung, Erweiterung und Modernisierung

Für Investitionen zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes sowie für bauliche Maßnahmen zur Adaptierung der Räumlichkeiten (z. B. Umbau, Portal, Schaufensterbereich), Wirtschaftsgüter, Produktionsanlagen, Maschinen, bauliche und energiesparende Maßnahmen soweit diese bilanzmäßig aktiviert werden.

Davon ausgenommen sind: Geringwertige Wirtschaftsgüter und Personenkraftwagen, sowie gebrauchte oder geleaste Anlagegüter, Reparaturen bzw. Instandhaltungskosten.

3.1.1. Antragstellung

Die Antragstellung hat immer vor Beginn der Investitionsmaßnahmen zu erfolgen. Für die Gewährung einer Investitionsförderung muss der Antragsteller Eigentümer des Geschäftsobjektes bzw. des geplanten Investitionsprojektes sein.

3.1.2. Erforderliche Unterlagen/Dokumente

- Projektbeschreibung
- Aufstellung der Projektkosten und Finanzierungsplan
- Gewerberegister- u. Grundbuchsauszug
- Vorlage der Originalrechnungen mit dem entsprechenden Zahlungsvermerk, Zahlungsbestätigungen, Kontoauszüge (Originalbelege)
- De-Minimis-Beihilfen Fördernachweis
- Bei Förderungen, die eine Gesamthöhe von € 5.000,00 überschreiten, ist die schriftliche Annahme des Förderungswerbers mittels Fördervertrag erforderlich.

3.1.3. Förderungsausmaß

Die Berechnung des Förderungsausmaßes erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Mindestinvestitionssumme € 30.000 (Netto)
- Förderungssatz 2,5 % der Netto-Investitionssumme
- maximale Förderhöhe € 15.000
- Auszahlung in einem Zeitraum von 3 bis 5 Jahren

3.2. Mietkostenzuschüsse

Mietkostenzuschüsse werden für Neuansiedlungen von Betrieben mit gewerblichen Einkünften im Innenstadtbereich zur Liquiditätsentlastung in den ersten 3 Jahren der Geschäftstätigkeit als Zuschuss zu den Nettomietkosten gewährt.

3.2.1. Antragstellung

Die Antragstellung hat vor Beginn der Geschäftstätigkeit zu erfolgen.

3.2.2. Auflagen – Bedingungen

Der Förderungswerber darf in den **letzten 5 Jahren nicht im Bereich Hauptplatz, Münzgasse, 10. Oktober-Straße, 2.Mai-Straße, Kirchgasse, Griffnerstraße, Mettingerstraße**), in dieser Branche tätig gewesen sein.

Betriebsfortführungen in einer anderen Rechtsform, Umgründungen bereits bestehender Unternehmen, Weitergabe bzw. Fortführung durch andere Familienmitglieder sind von einer Förderung ausgenommen.

Die Mitnahme einer bestehenden Förderung auf einen Standort im Innenstadtbereich ist jedoch möglich.

Gefördert werden die Netto-Mietkosten für Betriebsräumlichkeiten (ausgenommen Lagerflächen) ohne Betriebskosten.

3.2.3. **Erforderliche Unterlagen/Dokumente**

- Mietvertrag im Original
- Plan des Geschäftsobjektes
- Zahlungsbestätigung des Vermieters über die bezahlten Netto-Mieten
- Gewereregisterauszug
- De-Minimis-Beihilfen Fördernachweis
- Bei Förderungen, die eine Gesamthöhe von € 5.000,00 überschreiten, ist die schriftliche Annahme des Förderwerbers mittels Fördervertrag erforderlich.

3.2.4. **Förderungsmaß**

Der Förderbetrag beträgt 15 % je m² der Monatsnettomiete.

Der Förderzeitraum erstreckt sich über 3 Jahre ab dem Monat der Antragstellung.

Der jährlich maximal auszahlbare Förderbetrag beträgt € 1.500,00.

Die Obergrenze des förderbaren Mietzinses ist mit 6,50 € /m² festgelegt (höhere Mietzinse werden nicht gefördert).

Die Auszahlung erfolgt halbjährlich im Nachhinein.

3.3. **Arbeitsplatz-, Kommunalsteuerförderung**

Diese Förderung wird bei Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in Gewerbe- und Industriebetrieben gewährt.

3.3.1. **Antragstellung**

Die Antragstellung hat vor Einstellung der zusätzlichen Arbeitskräfte zu erfolgen.

3.3.2. **Auflagen/Bedingungen**

Bei Schaffung von mindestens 20% zusätzlichen Arbeitsplätzen über einen Zeitraum von 1 Jahr vor der Antragstellung, d.h. wenn die Anzahl der vollzeitäquivalenten Arbeitsplätze der letzten 12 Monate um 20 % (vollzeitäquivalent) erhöht wurde.

Voraussetzung ist, dass die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer am Betriebsstandort Völkermarkt sozialversicherungsrechtlich gemeldet sind (Bestätigung der Sozialversicherung erforderlich).

Die Arbeitsplatzförderung ist nur in Zusammenhang mit einer Neuansiedlung eines Betriebes bzw. einer Betriebserweiterung möglich.

3.3.3. Erforderliche Unterlagen/Dokumente

- Bestätigung des Wirtschaftstreuhanders über die Anzahl bzw. Veränderung der Jahresarbeitsplätze samt Vorlage der kommunalsteuerpflichtigen Lohnsumme derselben.
- Bestätigung der Sozialversicherung
- De-Minimis-Beihilfen Fördernachweis
- Bei Förderungen, die eine Gesamthöhe von € 5.000,00 überschreiten, ist die schriftliche Annahme des Förderwerbers mittels Fördervertrag erforderlich.

3.3.4. Förderungsausmaß

Die Förderhöhe beträgt max. 25 % der für die zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze tatsächlich entrichteten Kommunalsteuer über einen Zeitraum von max. 3 Jahren, sofern diese Arbeitsplätze über die gesamte Laufzeit erhalten bleiben.

Die Auszahlung erfolgt im Nachhinein (Jahresende) nach Vorlage der Bestätigung eines Wirtschaftstreuhanders und nach Abgabe der Kommunalsteuererklärung.

Die maximale Förderhöhe beträgt € 15.000,00 für den gesamten Förderzeitraum.

Im Falle einer nachträglichen Verminderung des auf die Stadtgemeinde Völkermarkt entfallenden Kommunalsteueraufkommens ist die Förderung zurückzuzahlen.

3.4. Völkermarkter Gründerscheck

Der Völkermarkter Gründerscheck ist ein Kooperationsprojekt der Stadtgemeinde Völkermarkt und der Jungen Wirtschaft Völkermarkt.

Für einen besseren Start in die unternehmerische Zukunft unterstützt die Junge Wirtschaft gemeinsam mit der Stadtgemeinde Völkermarkt Gründerinnen und Gründer und Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer.

Dieses Fördermodell ist auch mit anderen Fördervarianten der Stadtgemeinde Völkermarkt kombinierbar.

3.4.1. Antragstellung

Die Beratung und das Ausfüllen des Antrages erfolgt bei der Wirtschaftskammer Völkermarkt.

Der Antrag ist bei der Stadtgemeinde Völkermarkt einzureichen.

3.4.2. Auflagen/Bedingungen

Der Völkermarkter Gründercheck ist eine Unterstützung für Jungunternehmer (innerhalb des ersten Jahres nach erstmaliger Gewerbeanmeldung), die einen Unternehmensstandort in der Gemeinde Völkermarkt eröffnen. Ausgenommen sind Spielhallen, Gaststätten, Lokale, Betriebe

mit Geldspielautomaten sowie sonstige Vergnügungsbetriebe, Versicherungen, Banken und Makler.

3.4.3. erforderliche Unterlagen/Dokumente

- aktueller Gewerberegisterauszug
- Vorlage der Originalrechnungen mit dem entsprechenden Zahlungsvermerk
- Zahlungsbestätigungen, Kontoauszüge im Original
- De-Minimis-Beihilfen Fördernachweis
- Nachweis über aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten

3.4.4. Förderungsmaß

Gefördert werden investive Maßnahmen, Anschaffungen, Leistungen sowie Erstinvestitionen in das Sachanlagevermögen, die aktiviert werden und mindestens zwei Jahre in der Betriebsstätte verbleiben in der Höhe von 50 Prozent, **maximal jedoch € 1000,--** ohne Umsatzsteuer.

Die Förderung wird pro Förderweber nur einmal ausbezahlt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Investition durch die Stadtgemeinde Völkermarkt.

3.4.5. Förderkriterien

- stabile Ausgangslage
- Gewerbeberechtigung im Haupterwerb
- aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten
- Betriebsstätte oder weitere Betriebsstätte in der Gemeinde Völkermarkt

4. Allgemeines

4.1. Antragstellung

Förderungsanträge sind formlos und schriftlich, unter Beilage der erforderlichen Unterlagen bei der Stadtgemeinde Völkermarkt, Wirtschafts- und Gewerbeferat, Hauptplatz 1, 9100 Völkermarkt, einzubringen.

4.2. Abwicklung

Die Anträge werden nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen behandelt.

Auf die Vergabe Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.

Förderungen werden nach Maßgabe der hierfür vorhandenen Mittel gewährt.

4.3. Antragsberechtigte Unternehmen

Eine Förderung kann natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch- UGB, dRGBI. S 219/1897 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005, die der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Kärnten angehören, gewährt werden, wenn sich die zu fördernde Betriebsstätte im Gemeindegebiet von Völkermarkt befindet.

Der Förderungswerber muss Inhaber einer Gewerbeberechtigung, einer Betriebsstättengenehmigung oder einer Betriebsanlagengenehmigung sein und das Gewerbe selbst ausüben.

Nicht förderberechtigt sind:

- Versicherungen, Banken, Makler und alle Personen die im Sinne des § 22 EStG. Einkünfte beziehen –freie Berufe.
- Filialbetriebe von Handelsketten mit einer Fläche von über 400m².
- Betriebe des interkommunalen Industrie- und Gewerbeparks der Stadtgemeinde Völkermarkt.
- Unternehmen, die mit der Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde säumig sind.
- Gaststätten, Lokale, Spielhallen, Betriebe mit Geldspielautomaten sowie sonstige Vergnügungsbetriebe.

4.4. **Entscheidung**

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung trifft der Stadtrat.

4.5. **Inanspruchnahme und EU-Beihilfenrecht**

Es ist nur die Inanspruchnahme einer Förderform möglich (Ausnahme Gründerscheck).

Bereits bestehende Einzelförderungen schließen den Bezug einer weiteren Förderung nach den vorliegenden Richtlinien aus.

Das gemäß EU-Beihilfenrecht zulässige Förderhöchstvolumen darf nicht überschritten werden. Sämtliche Wirtschaftsförderungen fallen unter die „De-Minimis-Beihilfe“ und ist eine Aufstellung über die in den letzten 2 Kalenderjahren und die im laufenden Jahr erhaltenen „De-Minimis-Beihilfen“ beizulegen.

4.6. **Mitteilung**

Die Entscheidung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

4.7. **Auszahlung der Fördermittel**

Die Auszahlung erfolgt nach Vorliegen und Überprüfung sämtlicher Unterlagen.

4.8. **Einstellung der Förderung**

Die Einstellung einer laufenden Förderung erfolgt dann, wenn

- über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
- der Betrieb des Förderungswerbers am Standort Völkermarkt eingestellt wird.

4.9. **Rückzahlung**

Zu Unrecht bezahlte Förderungen sind zurückzuzahlen.

4.10. **Geltungsdauer**

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 01.01.2016 in Kraft.

Bereits bei der Stadtgemeinde Völkermarkt aufliegende offene Förderungsansuchen sind ebenfalls nach diesen Richtlinien zu behandeln.

4.11. **Kosten und Gebühren**

Sämtliche mit der Förderung verbunden Kosten trägt der Förderungsnehmer.

4.12. **Beschlussfassung**

Diesen Richtlinien liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 21.12.2015, Prot.Nr. 7/15 zu Grunde.